

1. Ausgabe Dezember 2008, Agro Wallis erscheint 2-mal monatlich jeweils am ersten und dritten Samstag des Monats

Herausgeber: OLK Sekretariat, Talstrasse 3, 3930 Visp, Tel. 027 945 15 71, Fax 027 945 15 72, www.olk.ch, info@olk.ch

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: Donnerstag, 11. Dezember: Texte elektronisch abgefasst und Fotos farbig im Original zusenden an die OLK

Die Gartenfreunde trafen sich am 23. November in Visp

Erntedank und 60-Jahr-Feier



Zentralpräsident Paul Stalder (rechts) überreicht Martin Holzer einen finanziellen Zustupf und wünscht dem Gartenbauverein eine erfolgreiche Zukunft.

Vorstandsmitglied Natal Imahorn konnte am Sonntag, dem 23. November, im Restaurant Casa Luce in Visp nicht weniger als 120 Mitglieder begrüßen. In seiner Grussbotschaft verwies der Visper Gemeindevizpräsident Klaus Furger auf die Parallelen zwischen der Gastbergemeinde und dem Jubilar, etwa die Gärtnerei im Landwirtschaftszentrum oder das Blumenkonzept des Lonzastädchens.

Von der Berufsorganisation...

Präsident Martin Holzer spannte einen Bogen über die 60-jährige Geschichte des Oberwalliser Gartenbauvereins. Am 12. Dezember 1948 wurde der Verein in Visp aus der Taufe gehoben. Der erste Präsident, Josef Bürcher aus Visp, stand dem Verein während 20 Jahren

vor. Ziel des Vereins war die Selbstversorgung mit Obst und Gemüse. Ebenfalls galt es, an der Qualitätsoptimierung zu arbeiten. Zu jener Zeit waren die Vereinsmitglieder meist im Obst- und Gemüsebau tätig. Der Verein entsprach somit einer eigentlichen Berufsorganisation.

... zum Verein der Hobbygärtner

1968 wurde Constantin Bellwald, ebenfalls aus Visp, als zweiter Präsident des Vereins gewählt. Mitte der siebziger Jahre öffnete sich der Verein für Hobbygärtner und Hausfrauen, also für die breite Öffentlichkeit. Dadurch stieg die Mitgliederzahl sprunghaft an und erreichte die 300er-Grenze. Zwar genoss der Gedanke der Selbstversorgung immer noch erste Priorität. Der

Mensch fand aber zunehmend Gefallen an Blumen- und Pflanzenschmuck und konnte sich diesen auch leisten. Gleichzeitig gewann der Umweltgedanke (Natur- und Gewässerschutz) unter den Mitgliedern an Bedeutung. Mit Bruder Gabriel Küng wählte der Verein 1985 einen Nichtwalliser als Präsidenten. Ihn zeichnete neben den Fachkenntnissen im Obst- und Gemüsebau das Flair für schöne Bepflanzungen, Dekorationen und Blumenbinderei aus. 1997 musste er seine Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen aufgeben.

Wellness konkurrenziert die Eigenversorgung

Mit dem noch amtierenden Martin Holzer erhielt der Gartenbauverein 1997 also erst den vierten Präsidenten. In seiner Amtszeit wandelte sich der Gartenbau. Viele sahen im Garten mehr Freizeit und Wellness als Pflanzen, Jäten und Ernten. Entsprechend wurde das Jahresprogramm auch mit Themen wie Rosenpflanzung oder Wasser und Sitzplatz im Garten ergänzt. Der Gartenbauverein passte und passt sich also



Eine Tischdekoration, die zum Anlass passt.



120 Gartenbauvereine folgten der Einladung zum Erntedank und der 60-Jahr-Feier.

laufend dem Zeitgeist an. Trotzdem kämpft er um seinen Nachwuchs. In den vergangenen zwei Jahren waren die Bemühungen allerdings von einigem Erfolg gekrönt und so geht der Verein das nächste Jubiläum – das 75-jährige – mit Zuversicht an.

Gute Wünsche vom Dachverband

Präsident Paul Stalder überbringt die Grüsse des Zentralvorstandes der Deutschschweizer Gartenbauvereine. Er bezeichnet den Garten als Therapieplatz für Geist und Körper, als Erlebnisort und als Lieferant von herrlichen Blumen und schmackhaftem Gemüse. Für ihn ist es wichtig, das Wissen der Vorfahren zu erhalten und an die Nachkommen weiterzugeben. Er zitiert den früheren ETH-Professor und Vizedirektor des BLW Hans W. Popp: «Heute mag der Garten Luxus sein – morgen ist er vielleicht wieder Existenzgrundlage.» Paul Stalder hofft, dass der Oberwalliser Gartenbauverein weiterhin ein Ort des Informationsaustausches, der Kollegialität und Freundschaft bleibt und überreicht einen finanziellen Zustupf an die Vereinskasse.

Besinnliches zum Erntedank

Damian Pfammatter, der Diakon der Pfarrei Visp-Eyholz-Baltschieder, wählte für den besinnlichen Teil des Erntedanks den biblischen Text vom Sämann. Er übertrug die Gleichnisse und Bilder der Bibel in die heutige Zeit. Durch die Arbeit in Grossvaters Garten habe er einen neuen Zugang zur Bibel gefunden, erklärt Damian Pfammatter, und er wünscht den Gartenfreunden die gleiche Erfahrung.

Nach dem Erntedank beschliesst Präsident Martin Holzer den Jubiläumssanlass mit einem Gedicht von Hannes Taugwalder:

*Wenn der Frühlingswind durch die Wälder dringt,
blau der Himmel lacht, Vogelgesang erwacht
Wenn der Apfelbaum bei dem alten Zaun
Voll in Blüte steht, Wind den Duft verweht
Halt ich's nicht mehr aus, wird zu eng das Haus
Lach die Menschen an, sing so laut ich kann
Lass uns froh und glücklich sein!*

Kurs Schmerzausschaltung, Kastration und Enthornung

Angebot im Landwirtschaftszentrum Visp

Seit zwei Jahren kann das Kastrieren und Enthornen nur noch unter Schmerzausschaltung durchgeführt werden. Tierhalter, die im eigenen Bestand ihre männlichen Lämmer, Zicklein und Kälber selber kastrieren, oder ihre Kälber und Zicklein selber enthornen wollen, müssen einen anerkannten Kurs für die Schmerzausschaltung absolvieren. Das Landwirtschaftszentrum in Visp organisiert auch diesen Winter einen Kurs für Schmerzausschaltung, Kastration und Enthornung:

Datum: Mittwoch, 4. Februar 2009

Ort: Aula Landwirtschaftszentrum Visp

Zeit: Kastration und Enthornung
Kalb: 13.00–15.30 Uhr
Kastration Lamm:
19.00–21.30 Uhr

Als Referent konnte Dr. Hans-Ruedi Furrer, Tierarzt in Susten, verpflichtet werden. Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftszentrum (Tel. 027 948 08 10, E-Mail bildung@lz-visp.ch) bis am 30. Januar 2009 entgegen.

Orientierungsschule

Im August 2009 wird wiederum eine 3. Klasse der Orientierungsschule am Landwirtschaftszentrum in Visp den Schulbetrieb aufnehmen. Im Moment sind noch Plätze frei. Interessierte Eltern können ihre Tochter oder ihren Sohn noch anmelden. Wer sich zuerst über die Orientierungsschule orientieren will, erhält die nötigen Informationen oder Unterlagen beim Sekretariat

des Landwirtschaftszentrums (Tel. 027 948 08 10, bildung@lz-visp.ch).

Landwirtschaftliche Berufsschule

Junge Leute, die sich für den Beruf Landwirt/in interessieren, erhalten beim Sekretariat des Landwirtschaftszentrums (Tel. 027 948 08 10, E-Mail bildung@lz-visp.ch) die gewünschten Informationen und Unterlagen. Dort kann auch das Anmeldeformular für den Besuch der Berufsschule bezogen werden. Die Ausbildung beginnt zirka Ende September und steht auch jenen offen, die bereits eine Lehre abge-



schlossen haben und als Zweitausbildung noch den Beruf Landwirt/in erlernen möchten. Anmeldungen werden bis am 1. August 2009 entgegengenommen.

Nächste Schlachtviehannahmen

Die Schlachtviehannahme vom **10. Dezember** ist wegen zu wenig gemeldeter Tiere abgesagt. Die erste Annahme im neuen Jahr ist am **Mittwoch, 21. Januar 2009** geplant. Sie findet als Zwillingsmarkt zur Schafannahme vom Vormittag statt. Die Tiere müssen bis spätestens 14 Tage vorher angemeldet werden. Es müssen mindestens 20 Tiere aufgeführt werden. Sie finden das Anmeldeformular auf der Webseite www.olk.ch unter der Rubrik «Dokumente». Oder verlangen Sie es unter **Telefon 027 945 15 71**. Senden Sie das Anmeldeformular zusammen mit dem

Abstammungsausweis und der Abkalbebestätigung an: Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK), Talstrasse 3, 3930 Visp.

Wegen der **BVD-Ausrottung gelten von November bis Januar folgende Regeln:** Negativ getestete Tiere werden an ordentlichen Märkten aufgeführt und vermarktet. Sie können sowohl zur Schlachtung als auch zur Weitermast gehen.

Nicht getestete Tiere dürfen auf diesen Märkten nicht aufgeführt werden. Für diese muss ein spezieller Markt veranstaltet werden.

Votum des SBLV an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes

Bäuerinnen wehren sich gegen den Freihandel

Anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 20. November 2008 meldeten sich die Bäuerinnen und Landfrauen mit eindrücklichen Worten:



Im Namen der Präsidentinnenkonferenz des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) möchten wir die Gelegenheit nutzen, um den Schweizer Bauernfamilien zu danken. Seit der Einführung der neuen Agrarpolitik vor rund 10 Jahren haben sie sich immer wieder neuen Anforderungen gestellt, mit viel Einsatz, Professionalität, Flexibilität und Anpassungsbereitschaft. Mühsam ist, dass alle 4 Jahre das Landwirtschaftsgesetz – revidiert wird. Die Auswirkungen sind immer schwierig umzusetzen und tun finanziell weh. Trotzdem stehen die Bauernfamilien und speziell die Bäuerinnen hinter einer Agrarpolitik, welche Nachhaltigkeit in den Vordergrund stellt. Sorgfältiges Umgehen mit den Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie vernünftige Ökologie gehören für uns zur einheimischen hochstehenden Produktion.

Aus dem Volkswirtschaftsdepartement und dem BLW hören wir seit einiger

Zeit immer wieder Vorwürfe, die Landwirtschaft beharre auf dem Status quo und lehne Veränderungen ab. Das weisen wir mit Nachdruck zurück. Was wir auch zurückweisen, sind Szenarien wie ein Agrar-Freihandelsabkommen mit der EU. Das ist eindeutig eine Diskriminierung eines einzigen Wirtschaftssektors. Für uns ist es völlig aus der Luft gegriffen, wenn behauptet wird, die Landwirtschaft brauche und finde im EU-Raum auf der ganzen Linie neue Perspektiven. Wir können mit unserer Produktion ja bei weitem nicht einmal die Schweizer Lebensmittelsouveränität garantieren. Die Schweizer Landwirtschaft ist keine Exportwirtschaft.

Wir weisen auch die Märchen zurück, in denen die Landwirtschaft als einer der Hauptsünder für die Hochpreinsel Schweiz verantwortlich gemacht wird. Die CH-Preise sind doch viel mehr eine Folge der hohen Kaufkraft. Daraus resultieren allgemein hohe Löhne in unserem Lande, welche wiederum nötig sind, damit die Arbeitnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Auch der Schweizerische Bauernverband spricht sich gegen das Freihandelsabkommen mit der EU aus. Beharrlich verfolgt er seine Strategie des aktiven Mitredens und Mitbestimmens und nimmt in allen Arbeitsgruppen rund um das geplante Vorhaben Einsitz. Hier vertritt er die Anliegen der Landwirtschaft mit viel Energie und Kompetenz.

Die Programme BTS und RAUS sind neu in der Ethoprogrammverordnung zusammengefasst

Regelmässige Bewegung fördert die Tiergesundheit

Die Ethoprogrammverordnung ist seit dem 1. Oktober in Kraft. Sie ist auf die neue Tierschutzverordnung abgestimmt worden und umfasst neu die beiden bisherigen Verordnungen zum BTS- sowie RAUS-Programm. Die Tierkategorien der Rindergattung sind an die Direktzahlungsverordnung angepasst worden. Die bisherige Tierkategorie «Zuchtschweine» erfährt eine Aufteilung in vier Kategorien. Zudem gilt seit dem 1. Oktober ein neues BTS-Programm für über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung. Damit verbunden ist die Aufteilung der bisherigen Tierkategorie Pferdegattung im RAUS-Programm. Die Ethoprogrammverordnung mit ihren fünf Anhängen, welche die spezifischen Anforderungen zum BTS- und RAUS-Programm auflisten, sind abrufbar auf www.blw.admin.ch unter der Rubrik Themen/AP 2011/2. Verordnungspaket. Die Teilnahme an den Ethoprogrammen muss jährlich angemeldet werden (letzte Seite des Betriebshefts). Es ist nicht zwingend, mit allen Tierkategorien auf dem Betrieb an den Programmen teilzunehmen. Wird eine Tierkategorie angemeldet, müssen alle Tiere dieser Kategorie im BTS-/RAUS-Programm gehalten werden. Die Teilnahme an den Ethoprogrammen wird speziell entschädigt.

Was beinhaltet BTS?

BTS steht für Besonders Tierfreundliche Stallhaltungssysteme. Das Programm umfasst im Wesentlichen die Haltung in Gruppen auf einem Mehrflä-



Um den Tierschutz zu erfüllen, müssen Ziegen spätestens ab 2010 an mindestens 120 Tagen in der Vegetationsphase und mindestens 50 Tagen im Winter raus können.

chensystem. Die Tiere müssen dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben. Der Liegebereich muss eine Strohmatratze oder eine für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung aufweisen. Für den Fress- und Tränkebereich ist ein befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung vorgeschrieben. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Abmessungen pro Tier. Eine übersichtliche Zusammenfassung pro Tierkategorie ist zu finden unter www.art.admin.ch unter der Rubrik Dokumentation/ART-Publikationen online/Empfehlungen. Neu ist BTS auch für die Pferdegattung möglich, d.h. für weibliche und kastrierte männliche Tiere sowie Hengste, je über 30 Monate alt. Nach wie vor nicht möglich ist BTS für die Kälber bis 4 Monate, die Tiere der Pferdegattung unter 30 Monaten und die Schafgattung.

RAUS steht für regelmässiger Auslauf im Freien

Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich. Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene Fläche. Sie muss so bemessen sein, dass die Tiere einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an Raufutter decken können. Der Laufhof befindet sich im Freien. Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis 30. September mit einem Netz beschattet werden. Es muss eine aktuelle Laufhofskizze auf dem Betrieb vorhanden sein. Sie muss die Masse und die Anzahl der Tiere, welche den Laufhof gleichzeitig benutzen, enthalten. Die Abmessungen pro Tier und der Anteil der ungedeckten Fläche sind zu beachten. Die Masse variieren je nach Haltungsform. Bei Laufhöfen, zu denen die Tiere der Rindergattung rund um die Uhr Zugang haben, muss die Skizze neben dem Laufhof auch den Stall umfassen. Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt werden. Der Liegebereich im Stall darf keine Perforierung aufweisen und muss mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein.

Wie oft muss das Tier raus aus dem Stall?

Während der Winterfütterungsperiode – vom 1. November bis 30. April – müssen die Tiere an mindestens 13 Tagen im Monat, also fast jeden zwei-

ten Tag Auslauf haben. In der Vegetationsphase – vom 1. Mai bis 31. Oktober muss den Tieren an mindestens 26 Tagen im Monat Auslauf gewährt werden. Alle Ausläufe sind spätestens innert drei Tagen nach dem Auslauf im Auslaufjournal zu vermerken. Für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne rund um die Uhr Zugang zu einer Weide haben, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Journal gemacht werden. Für Tiere, die während des ganzen Jahres rund um die Uhr Zugang zum Laufhof haben, muss der Auslauf vom 1. November bis 30. April nicht dokumentiert werden.

Mögliche Abweichungen

Abweichungen zu den Auslaufvorschriften sind möglich bei kranken und verletzten Tieren. Während 10 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während 10 Tagen nach der Geburt ist der Auslauf fakultativ. Bei schlechter Witterung und wenn das Gras im Mai noch nicht weidereich ist, darf der Weidegang durch den Auslauf im Laufhof ersetzt werden, ebenfalls im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Trockenstellung von Kühen, d.h. während der ersten 10 Tage der Galtzeit. Alle anderen Abweichungen bedürfen einer Ausnahmebewilligung durch den Kantonalen Veterinärdienst.



Ab 2010 müssen gemäss Tierschutz mindestens 30 der 90 Auslauftage für angebundene Schafe in die Winterfütterungsperiode fallen.



Pferde brauchen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf, sofern sie nicht ausgeritten werden – so will es der Tierschutz.

Auch ohne RAUS alle zwei Wochen eine Stunde raus

Der Tierschutz schreibt den Auslauf für alle angebundene Tiere vor, unabhängig davon, ob der Tierhalter Direktzahlungen bezieht. Spätestens ab dem 1. September 2013 muss der Winterauslauf auch auf Betrieben gewährt werden, die am 1. September 2008 noch im Besitz einer Ausnahmebewilligung des Kantonalen Veterinärämtes sind. Der Kantontierarzt hat ein bebildertes Dossier zum Winterauslauf erstellt, welches unter Tel. 027 606 74 50 zu beziehen ist.

Rindvieh – Je öfter, je besser

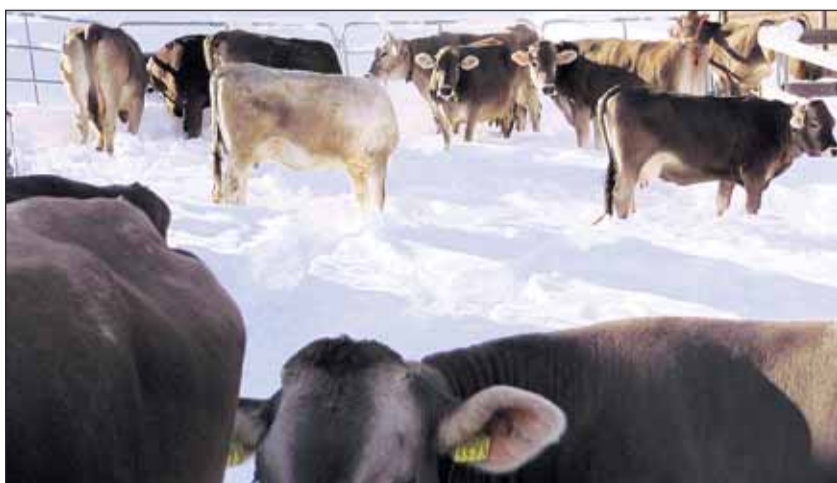
Rinder brauchen regelmässige Bewegung, das ist gut für ihre Gesundheit: Das Tier ist ruhiger, die Verletzungsgefahr geringer und die Brunst besser erkennbar. Regelmässige Abnutzung der Klauen, gegenseitige Fellpflege, Muskeltraining und leichteres Abkalben sind weitere Folgen. Nach dem Tierschutz ist den angebondenen Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr, davon 30 Tage in der Winterfütterungsperiode, Auslauf zu gewähren: Die Tiere dürfen höchstens zwei Wochen am Stück ohne Auslauf bleiben. Sie müssen sich im Auslauf frei bewegen können. Durch das Führen am Halfter wird das Bedürfnis des Tieres, sich zu kratzen und pflegen, nicht erfüllt. Freies Laufenlassen im Stall oder das Verbringen vom Stall in ein anderes geschlossenes Gebäude gilt nicht als Auslauf. Das Verbringen der Tiere in eine Offenfrontbucht hingegen schon. Ein Laufhof sollte nicht kleiner als 30 m² sein. So können zwei Tiere gleichzeitig ins Freie. Ein einzelnes

Tier wird den Auslauf nicht geniessen und sofort in den Stall zurück wollen. Ideal ist eine ovale Form mit stabiler Umzäunung und befestigtem trittsicheren Boden. Eine Stunde pro Auslauftag gilt in den Kantonalen Veterinärdiensten allgemein als Referenzwert.

Das Aufzeichnen der Ausläufe ist Pflicht

Auf dem Betrieb muss ein aktualisiertes Auslaufjournal vorhanden sein. Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen einzutragen. Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann er pro Gruppe eingetragen werden. Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Ver-

bindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Hält eine solche Phase länger an, kann der Kantontierarzt die Tierhalter in dieser Zeit von der Pflicht des Auslaufs entbinden. Die Ausnahme-situation wird auf der Webseite www.vs.ch/lav angezeigt. Der Kantontierarzt empfiehlt in seinem Dossier weiter, den Schnee auf der Auslauffläche zu räumen, um die Bildung von Eis zu vermeiden, sowie den Mist zu entfernen. Sofern es die Sicherheit erfordert, ist Torf, Sägemehl oder Sand zu streuen. Eine Futterkrippe und eine fixe Bürste steigern das Wohlbefinden der Tiere. Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen übrigens nicht angebunden werden. Lediglich zum Tränken ist eine Fixierung von maximal 30



Der Tierschutz verlangt für angebondenes Rindvieh 30 Tage Auslauf im Winter. Die Tiere dürfen nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein.

Weitere Infos siehe Rückseite



Anfragen unter

Tel. 027 945 15 71

Kurse

Alle Kurse finden im Landwirtschaftszentrum an der Talstrasse 3 in Visp statt, sofern kein anderer Kursort angegeben ist.

Klauenpflegegrundkurs für Rindviehhalter

12. bis 14. Januar: Dreitägiger Grundkurs zum Thema Klauenpflege beim Rindvieh. Sie erwerben Kenntnis über Bau und Funktion der Klauen, lernen die häufigsten Klauenkrankheiten und deren Behandlung kennen und erfahren die Grundlagen der funktionellen Klauenpflege und Hygienemassnahmen. Auskunfts- und Anmeldung bis 12. Dezember beim LZV*

Buchhaltung auf dem Computer: Einführung

16. Januar: Von 9.00 bis 12.00 Uhr lernen Sie ein zeitgemässes benutzerfreundliches Windows-Programm für die Landwirtschaft kennen, das Ihnen auch den Steuerabschluss erlaubt. Auskunfts- und Anmeldung bis 12. Januar beim LZV*

Buchhaltung auf dem Computer: Jahresabschluss mit LBH light

16. Januar: Von 13.15 bis 15.30 Uhr erlernen Sie das richtige Vorgehen beim Abschluss, erhalten Tipps zur optimalen Nutzung des Programms und zur Handhabung von spezifischen Fragestellungen. Auskunfts- und Anmeldung bis 12. Januar beim LZV*

Mutterkuhhaltung

17. Januar: Von 9.30 bis 16.00 Uhr erhalten Interessierte einen Situationsbericht zum Markt für Fleischrinder sowie Informationen zum Verein Mutterkuh Schweiz. Auskunfts- und Anmeldung bis 9. Januar beim LZV*

Arbeitsvoranschlag, ein modernes Hilfsmittel für die Landwirtschaft

23. Januar: Von 13.00 bis 16.00 Uhr erhalten die Teilnehmenden eine Übersicht über den Arbeitszeitbedarf eines Landwirtschaftsbetriebes und können einen globalen Arbeitsvoranschlag erstellen und interpretieren. Auskunfts- und Anmeldung bis 16. Januar beim LZV*

LZV*: Landwirtschaftszentrum Visp (LZV): Tel. 027 948 08 10 oder Fax 027 948 08 13, bildung@lz-visp.ch

Agenda

6. Dezember

GV des Walliser Braunviehzuchtverbandes ab 10.00 Uhr im Hotel Relais Walker in Mörel

9. Januar

Orientierungsversammlung zum Zusammenschluss des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes und des Schweizerischen Holsteinzuchtverbandes um 20.00 Uhr in der Aula im Landwirtschaftszentrum in Visp

10. Januar

GV des Verbands ehemaliger Landwirtschaftsschüler VELSO um 10.00 Uhr im Landwirtschaftszentrum in Visp

15. bis 18. Januar

Swiss Expo im Beaulieu in Lausanne: Landwirtschaftsausstellung und internationaler Rinderwettbewerb

17. Januar

Delegiertenversammlung des Oberwalliser Verbands Weisses Alpenschaf (WAS) in Betten

25. Januar

Generalversammlung des Gartenbauvereins Oberwallis im Restaurant Diana in Glis

Minuten erlaubt. Sie dürfen zudem nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb ist. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Auslauf gilt auch für Kleinvieh

Die Anbindehaltung bei Schafen ist ab 2018 verboten. In der Zwischenzeit müssen angebundene gehaltene Schafe während mindestens 90 Tagen im Jahr raus können. Ab 2010 ist zudem vorgeschrieben, dass mindestens 30 davon in die Winterfütterungsperiode fallen. Ziegen sind besonders bewegungsfreudige Tiere. Werden sie dennoch angebunden gehalten, müssen sie spätestens ab 2010 während mindestens 120 Tagen in der Vegetationsphase und mindestens 50 Tagen im Winter raus können. Ziegen dürfen nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein.

Pferde müssen frei gehalten sein

Pferde brauchen viel Bewegung. Täglicher Auslauf oder Ausritt ist deshalb vorgeschrieben. Für Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde und andere Pferde, die nicht genutzt werden, ist die tägliche Auslaufzeit auf mindestens zwei Stunden festgesetzt. Die Auslauffläche sollte mindestens 150 m² gross sein. Wo dies nicht möglich ist, muss den Pferden sicher die Mindestfläche gemäss Anhang 1, Tabelle 7 der Tierschutzverordnung (abrufbar auf www.bvet.admin.ch) zur Verfügung stehen. Am 1. September bestehende Anbindehaltungen dürfen noch bis am 31. August 2013 betrieben werden. Nach diesem Datum muss nachgewiesen werden, dass ein angebunden gehaltenes Tier seit höchstens drei Wochen neu im Betrieb eingestallt worden ist. Das Tier muss Sichtkontakt zu seinen Artgenossen haben.



AGRO WALLIS

Korrekte Kennzeichnung von Milchprodukten

Das korrekte Deklarieren und Kennzeichnen von vorverpackten Milchprodukten bereitet den Milchverarbeitern, vor allem den kleineren Betrieben, oft Kopfzerbrechen. Die verschiedenen Verordnungen und Neuerungen im Lebensmittelrecht, welche seit dem 1. April 2008 in Kraft sind, tragen zur Verunsicherung bei. Die Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux ALP hat in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Mittelmolkeereien (VSMM) im Sommer einen Leitfaden zur Kennzeichnung von Milchprodukten herausgegeben, der dabei eine grosse Hilfe ist.

Anspruchsvolle Aufgabe

Lebensmittelverpackungen und Etiketten sollen den interessierten Käuferinnen und Käufern viele Informationen liefern. Will der Lebensmittelhersteller dem gerecht werden, hat er bei der Deklaration seiner Produkte Vorschriften aus verschiedenen Verordnungen zu beachten. Dies macht die Erstellung einer korrekten Verpackungsaufschrift zu einer sehr anspruchsvollen Aufgabe. Hinzu kommen teilweise noch Labelvorschriften und/oder Anforderungen des Detailhandels, welche die Sache weiter komplizieren.



Der Leitfaden Nr. 65 kann unter www.alp.admin.ch (Dokumentationen/Publicationen/ALP forum) heruntergeladen oder als Broschüre unter info@alp.admin.ch bestellt werden.

Praktischer Ratgeber

Der «Leitfaden zur Deklaration und Kennzeichnung von vorverpackten Milchprodukten und wichtige Änderungen im Lebensmittelrecht» hat das Wichtigste zusammengefasst und bietet dem Milchverarbeiter Hand, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Im Leitfaden sind die Neuerungen im Lebensmittelrecht in geraffter Form aufgelistet. Er beschreibt das Vorgehen beim Festlegen der Angaben auf dem verpackten Produkt und enthält eine Reihe von Beispielen zum besseren Verständnis.

Freizügigkeitsabkommen

Ja zur Weiterführung und Ausdehnung

Am 8. Februar 2009 entscheidet das Stimmvolk über die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz sowie die Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien. Der Vorstand der Walliser Landwirtschaftskammer hat dazu die Ja-Parole beschlossen. Die Landwirtschaft – insbesondere die arbeitsintensiven Produktionen wie der Obst- und Weinbau – profitiert vom Freizügigkeitsabkommen. Vor allem die Erweiterung auf die zehn neuen EU-Staaten entschärft die prekäre Situation auf dem landwirt-

schaftlichen Arbeitsmarkt. Der bilaterale Weg hat sich – so die Meinung des Vorstands – für die Schweiz und für die Schweizer Landwirtschaft bewährt und soll generell weiterverfolgt werden. Die bilateralen Abkommen umfassen ein Agrarabkommen, das eine wichtige Entwicklung der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Schweizer Produkten in die EU erlaubt hat. Eine Abkehr von diesem Weg würde der Wirtschaft grosse Probleme bereiten, was nicht im Interesse der Landwirtschaft ist.

WLK

Einladung an alle Fleckviehzüchter

Orientierung zur Fusion SFZV und SHoZV

Im kommenden Jahr sollen der Schweizerische Fleckviehzuchtverband und der Schweizerische Holsteinzuchtverband zusammengeführt werden. Die Fusion soll an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung am 2. April 2009 besiegelt werden.

An einer Orientierungsversammlung am Freitag, dem 9. Januar, um

20.00 Uhr in der Aula des Landwirtschaftszentrums in Visp erfahren die interessierten Fleckviehzüchter alle Informationen zur geplanten Fusion aus erster Hand. Die Verantwortlichen des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes stellen sich den Fragen ihrer Mitglieder. Nutzen Sie die Gelegenheit. Alle Züchter sind herzlich willkommen.

Schafannahmen

Die letzte Schlachtschaf-Annahme in diesem Jahr findet am **Mittwoch, 10. Dezember** um 8.00 Uhr in **Gamsen** statt. Die ersten Annahmen im neuen Jahr sind am **Mittwoch, 7. Januar** und am **Mittwoch, 21. Januar** jeweils um 8.00 Uhr in **Gamsen** geplant. Die Anmeldungen sind bis spätestens **14 Tage vor der Durchführung** zu richten an **Telefon 027 945 15 71**. Bei Abwesenheit ist der Telefonbeantworter ein-

geschaltet. Die Tiere können auch per Fax unter 027 945 15 72 oder über E-Mail an info@olk.ch angemeldet werden.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung neben Ihrer Adresse und Telefonnummer das Annahmedatum, den Annahmepplatz, die Anzahl Auen und Lämmer und die Rasse bekannt. Zu spät eintreffende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

IHR HÜRLIMANN-HÄNDLER IM OBERWALLIS

XM100
Profil eines Erfolgstraktors

walker
fahrzeugtechnik

Walker Fahrzeugtechnik AG, Furkastr. 140b, 3904 Naters
Telefon 027 927 30 58, www.garage-walker.ch

HIER KAUFEN SIE GUT EIN!

Sind Ihre Maschinen einsatzbereit? Ist ein Service oder Reparatur nötig?

Dann rufen Sie uns an

- Beratung
- Verkauf
- Vermietung
- Service aller Marken
- Reparatur aller Marken

Agrotechnik

SK Agro Technik AG
Furkastrasse 107
3904 Naters

Tel. 027 923 15 32
Fax 027 924 38 32
www.agrotechnikag.ch

WEHREN AG
Maschinen-Fahrzeuge
CH-3985-Münster VS
www.wehren-landmaschinen.ch

Telefon:
027 973 33 03
079 221 09 45

• Reform • Steyr-Case • Rapid • Pöttinger • Stihl • Honda • Arctic Cat.

Ihr Spezialist für Schneefahrzeuge jeglicher Art.

AEBI

Aebi KT 80
• Turbodiesel mit 83 PS • Front-, Heck-, Allradlenkung
• Ausrüstbar mit einer Vielzahl von Anbaugeräten

Beratung, Verkauf und Service:
R. Meichtry, 3956 Guttet-Feschel
Land- und Kommunalmaschinen
Tel. 027 473 16 03 / Fax 027 473 30 03

Reform • New Holland • Honda • Pöttinger • Kuhn

Es ist Zeit, ans Holz zu denken!
Wir haben die Lösung ohne Schmerzen und Kraftaufwand.

Heuschrotmaschine
Holzspalter
Aktion Holzfräse

HONDA
POWER PRODUCTS

Aktion

Schneefräsen ab Fr. 1630.-
Raupentransporter ab Fr. 3995.-
Generatoren ab Fr. 885.-

Zumstein • Saris • Lerda • Stihl • Husqvarna

Landmaschinen AMMETER AG
Ammeter AG, Agarn, Landmaschinen, Tel. 027 473 24 82
Ammeter & Franzen AG, Brig-Glis, Industriestr. 85, Tel. 027 923 31 20
www.ammeterag.ch

UNITRAC
...mehr als ein Transporter

Lindner

Johann Schmidhalter AG
Service + Verkauf von Land- und Kommunalmaschinen
Bielstrasse 41 • 3902 Glis • Tel. 027 923 95 78

Aktionen

Christbäume

Blautanne
Geschnitten, Herkunft Schweiz
70–120 cm Fr. 22.50
120–220 cm Fr. 32.50

Nordmantanne
Geschnitten, Herkunft Schweiz
80–150 cm Fr. 39.-
260–300 cm Fr. 99.-

Landi
OBERWALLIS
fenaco, Überlandstr. 70
3902 Brig-Glis
Telefon 027 923 10 86
www.landiobwallis.ch

Geschnitten, Herkunft Dänemark
100–150 cm Fr. 33.50
160–200 cm Fr. 47.-
210–250 cm Fr. 59.-

Rottanne
Geschnitten, Herkunft Schweiz
120–180 cm Fr. 23.50